

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 27.09.2023

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Rotmilanen (NC 433)			
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI	Lage: Lagegenau	Fördersatz:	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstsaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 31.12.)		Konventionell Ökologisch	559 €/ha 452 €/ha
Wesentliche Verpflichtungen:		Zuschläge: Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	107 €/ha
<ul style="list-style-type: none"> - Der Anbau kann in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Stelle, Keile zugelassen) erfolgen. - Im 1. Verpflichtungsjahr Aussaat von vorgegebenen Mischungen mit kleinkörnigen Leguminosen bis einschließlich 15.04., Herbstsaat bis einschließlich 30.10. ist zulässig. - Bei Herbstsaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen. - Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. - Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngedarfs gemäß DüV (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten) zulässig. Die Bemessung der Höhe der Düngabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. - Keine Beregnung. - Ab dem 01.05. bis einschließlich 30.06. ist der Bestand mindestens zweimal zu mähen und das Mähgut mindestens einer Mahd abzufahren. Im 1. Verpflichtungsjahr ist eine einmalige Nutzung bis einschließlich 31.07. zulässig. - Jährlich sind weitere Nutzungen (Schnittnutzung/ Nachbeweidung) ab dem 16.08. (im ersten Verpflichtungsjahr schon ab 01.08.) zulässig. - Einhaltung einer Ruhezeit auf jeweils mindestens 20 % bis maximal 50 % des jeweiligen Schlages (jährlich wechselbar). Dort ist die frühere Nutzung ab dem 16.08. möglich. - Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. 			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.	Mögliche Kombinationen mit	Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM* ÖR7 Natura 2000	45 €/ha -50 €/ha 40 €/ha
			*Abzug erfolgt bei AN 7

- **Anlage AN 7**

Folgende Saatgutmischungen mit kleinkörnigen Leguminosen sind mit folgenden Gewichtsanteilen zulässig:

- Wiesenschwingel (15 %), Wiesenlieschgras (5 %) und Luzerne (80 %) oder Rotkleegrasmischung mit Weidelgras (17 %), Wiesenschwingel (33 %), Wiesenlischngras (17 %), Rotklee (20 %) und Weißklee (13 %) oder
- Luzerne, Rotklee, Rotschwingel, Wiesenlieschgras und Knaulgras (jeweils 20 %) oder Dt. Weidelgras früh (10 %), Dt. Weidelgras mittel (10 %), Dt. Weidelgras spät (10 %), Wiesentrispe (10 %), Rotschwingel (10 %), Weißklee (10 %), Rotklee (10 %) sowie Lieschgras (5 %) und Wiesenschwingel (25 %).